

Justizgipfel in Thüringen. In der vergangenen Woche fand in Weimar der 22. Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag statt. Rund 1.000 Teilnehmer befassten sich an den drei Veranstaltungstagen unter dem Generalthema „Der gläserne Mensch“ mit den rechtlichen Herausforderungen der digitalen und vernetzten Welt. Die Eröffnungsveranstaltung des Justizgipfels stand hingegen ganz im Zeichen von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten. Der Vorsitzende des Deutschen Richterbunds, Jens Gnisa, rief in seiner Ansprache dazu auf, angesichts der aktuellen Entwicklungen etwa in der Türkei, in Polen und in Ungarn Recht, Freiheit und Demokratie entschieden zu verteidigen.

Dass Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der Menschenrechte keine Selbstverständlichkeit sind, zeigte in eindrucksvoller Weise die Verleihung des Menschenrechtspreises 2017 an den vietnamesischen Anwalt Nguyen Van Dai, einem der bekanntesten Bürgerrechtler seines Landes. Dai konnte den Preis nicht persönlich entgegennehmen, da er seit Dezember 2015 wegen „Propaganda gegen den sozialistischen Staat Vietnam“ in Untersuchungshaft sitzt. Auch seine Frau konnte die Auszeichnung nicht stellvertretend für ihn in Empfang nehmen, da ihr die Reise nach Deutschland am Flughafen in Hanoi von den vietnamesischen Behörden verwehrt wurde.

Das Engagement Dais ist stark von der deutschen Wiedervereinigung geprägt – er erlebte den Mauerfall als Vertragsarbeiter in der DDR aus nächster Nähe. Die friedliche Revolution veranlasste ihn nach seiner Rückkehr nach Vietnam zum Jurastudium, um mit den Mitteln des Rechts für die Demokratisierung in seiner Heimat zu kämpfen. Von diesem Weg hat er sich trotz ständiger Schikane, tätlichen Angriffen, Hausarrest und Haft nicht abbringen lassen. Dai drohen im Fall einer Verurteilung bis zu 20 Jahre Haft. • tof



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Die Spaßgesetze des Bundesjustizministers

Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz war Anfang des letzten Jahres Interviewpartner für die Kinderreporter Franziska, 11, und Michael, 13. „Welches Gesetz hat Ihnen am meisten Spaß gemacht?“, wurde er gefragt. „Das Anti-Doping-Gesetz“, so seine Antwort. Zu den ihm Spaß bereitenden Gesetzen dürfte auch das am 9.3. 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur „Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe“ zählen. Beide Straftatbestände erfassen „korruptive“ Manipulationsabsprachen bei Sportwettbewerben. Der Sportwettbetrug (§ 265c StGB) erfasst Manipulationsabsprachen bei Wettbewerben, auf die eine Sportwette gesetzt werden soll. Der Straftatbestand der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 265d StGB) gilt für Absprachen bei „hochklassigen“ Wettbewerben mit berufssportlichem Charakter. Die Überflüssigkeit der Regelung zum Sportwettbetrug wird in der Begründung des Gesetzentwurfs anerkannt: „Entsprechende Verhaltensweisen“ seien bereits nach geltendem Recht strafbar. Neu ist allein die Strafbarkeit manipulativer Einflussnahmen auf einen berufssportlichen Wettbewerb. Ein solcher ist gegeben, wenn an ihm „überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen“ (§ 265d V Nr. 3 StGB). Würde sich das Märchen vom DFB-Pokalwettbewerb 1993, in dem die Amateure von Hertha BSC erst im Endspiel Bayer Leverkusen mit 0:1 unterlagen, in der Zukunft wiederholen, also elf Amateure gegen elf Profis spielen, täten sich sofort die Strafbarkeitslücken dieses Spaßgesetzes auf. Es geht nämlich nicht um die „Integrität des Sports“, wie sie in der Gesetzesbegründung hochgehalten wird, sondern allein um die „Integrität“ des kommerziellen Sports. Der kommerzielle Sport trägt jedoch nicht zur Allgemeingesundheit bei. Ein Samstag in der Fankurve Süd lässt nun mal keine Zeit für einen Waldlauf. Die „Integrität des Sports“, des kommerziellen zumal, taugt nicht als Rechtsgut, dessen Beeinträchtigung den Staatsanwalt auf den Plan rufen sollte.

Die Unrechtsvereinbarungen, die den Verfassern des nunmehr Gesetz gewordenen Entwurfs vorschwebten, lesen sich komisch bis absurd: Ein Sportler, der „durch ein bewusstes Vergeben von Gewinnchancen“ oder ein „bewusstes Zurückbleiben hinter seinen Leistungsgrenzen“ auffällt, wird künftig den Staatsanwalt zu interessieren haben, ebenso ein Trainer, der „bewusst schwächere Spieler im Wettbewerb einsetzt oder Anweisungen im Spielverlauf gibt, die die eigene Mannschaft schwächen“. Doch keine Sorge: Das „bewusste“ Schwächeln eines Sportlers oder das „bewusste“ Eigentor wird sich nie nachweisen lassen. Auch kein Staatsanwalt wird so irre sein, die „Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe“ mit Hilfe dieses Gesetzes aufdecken zu wollen. Es ist nutzlos. Nicht die Integrität des Sports sollte uns Sorgen machen, sondern eher die Integrität der Politik. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes